



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. November 2017**

23.	Kanalisation	314
23.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Abwassergebühren Verrechnungssätze Benützungsggebühr 2018 Festsetzung per 1. Januar 2018	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Die Gemeindeversammlung hat am 7. Dezember 1995 (ergänzt am 20. März 2002) die geltende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und über die Verordnung über die Abwassergebühren (Abwassergebührenverordnung) erlassen. Unter anderem sollen die Gebühren verursachergerecht verrechnet werden. Damit dies möglich ist, setzt der Gemeinderat, gestützt auf Art. 15 Ziff. 3 die Höhe der Gebühren jährlich per 30. September für das folgende Jahr in einem Beschluss fest, der aufgrund von § 68a des Gemeindegesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Art. 15 der Verordnung über die Abwassergebühren der Gemeinde Fällanden lautet wie folgt:

- | | |
|-------------------------|--|
| <i>Festlegung</i> | 1. Die Benützungsggebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Sie wird folgendermassen berechnet: |
| <i>Grundgebühr</i> | a) Grundgebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus der Grundgebühr gemäss Wasserreglement der Gemeinde Fällanden mal Ansatz a. |
| <i>Verbrauchsgebühr</i> | b) Verbrauchsabhängige Gebühr: Diese Gebühr errechnet sich aus dem gemessenen Trinkwasserverbrauch in m ³ mal Ansatz b. Soweit das Trinkwasser nicht gemessen oder nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, erfolgt die Verrechnung aufgrund eines geschätzten jährlichen Verbrauchs von 20 m ³ pro 100 m ³ Gebäudevolumen gemäss Gebäudeversicherung. |
| <i>Gebührenansätze</i> | 2. Die Gebührenansätze a und b werden so festgelegt, dass die Gebührenbeiträge gemäss Art. 15 Ziff. 1 lit. a 30 % bis 40 % und gemäss Art. 15 Ziff. 1 lit. b 60 % bis 70 % des Gesamtertrags ergeben. |

- Jährliche Festsetzung* 3. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren jährlich per 30. September für das folgende Jahr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Festsetzung der Ansätze für 2018 wird wie folgt berechnet:

Budgetierte Ausgaben 2018 für die Abwasserbeseitigung (Kontogruppe 5027)	Fr. 1'412'500.–
abzüglich 10 % Anteil für Strassenentwässerung vorab zulasten der Gemeinde (Art. 14 Ziff. 2)	– Fr. 142'000.–
Zwischentotal	Fr. 1'270'500.–
abzüglich Grundgebühr, berechnet auf der Basis der Wassergrundgebühr (Art. 15 Ziff. 1 lit. a)	– Fr. 515'200.–
Zwischentotal	Fr. 755'300.–
zuzüglich Mindereinnahmen durch Gebührenreduktion gemäss Art. 16 Ziff. 1 geschätzt	Fr. 45'000.–
Total zu deckender Aufwand durch Preisansatz pro m ³	Fr. 800'300.–

Grundgebühr

Die Grundgebühr gemäss Abwassergebührenverordnung errechnet sich aus der Grundgebühr gemäss Wasserreglement der Gemeinde Fällanden (Art. 15 Ziff. 1 lit. a). Gestützt auf die Festsetzung der Grundgebühr für die Wasserversorgung werden Grundgebühren in der Höhe von Fr. 322'000.– eingehen. Aufgrund von Art. 15 Ziff. 2 betragen die Gebührensätze 30 % bis 40 % des Gesamtertrags der Benutzungsgebühr. Bei einem Verrechnungsansatz von 160 % der prognostizierten Wassergrundgebühr (wie bisher) beträgt die Grundgebühr Fr. 515'200.–.

Verbrauchsgebühr

Diese Gebühr errechnet sich aus dem gemessenen Trinkwasserverbrauch in m³ (Art. 15 Ziff. 1 lit. b) und beträgt 60 % bis 70 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr (Art. 15 Ziff. 2). Die Wasserversorgung budgetiert für das Jahr 2018 einen Wasserverkauf von 560'000 m³. Bei einem Kubikmeterpreis von Fr. 1.40 beim Abwasser resultiert für 2018 ein Ertrag aus Abwasserverbrauchsgebühren von Fr. 784'000.–.

Rekapitulation Abwassergebühr 2018

Grundgebühr	Fr. 515'200.–
Verbrauchsgebühr	Fr. 784'000.–
Total budgetierte Abwassergebühren	Fr. 1'299'200.–

Verhältnis Grund-/Verbrauchsgebühr

Grundgebühr	Fr.	515'200.–	39,7%
Verbrauchsgebühr	Fr.	784'000.–	60,3%
Budgetierte Einnahmen	Fr.	1'299'200.–	100,0%
+ Anteil Strassenentwässerung gemäss Art. 14 Ziff. 2	Fr.	142'000.–	
Budgetierte Einnahmen inkl. Strassenentwässerung	Fr.	1'441'200.–	

Den budgetierten Einnahmen inkl. Strassenentwässerung von Fr. 1'441'200.– stehen budgetierten Aufwendungen von Fr. 1'412'500.– gegenüber, was eine geringe Überdeckung von ca. 2 % ergibt.

Der Ressortvorsteher Tiefbau und der Leiter Abteilung Hoch- und Tiefbau empfehlen die Grund- und Verbrauchsgebühr gegenüber dem Jahr 2017 gleich zu belassen.

Laut Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes muss der Preisüberwacher vor einer Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung durch die Legislative oder Exekutive des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, angehört werden. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Da sich die beantragten Gebühren gegenüber dem Vorjahr nicht verändern, wird auf eine Stellungnahme vor der Festsetzung verzichtet. Dieser Beschluss ist dem Preisüberwacher jedoch für seine Akten zuzustellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 15 der Verordnung über die Abwassergebühren der Gemeinde Fällanden vom 7. Dezember 1995 werden die Ansätze für das Jahr 2018 unverändert gegenüber 2017 wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundgebühr: 160 % der Wassergrundgebühr (bisher 160 %)
 - b) Verbrauchsgebühr: Fr. 1.40 pro m³ Trinkwasserverbrauch (bisher Fr. 1.40)
2. Die Verrechnungsansätze für das Jahr 2018 sind im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen. Die Abteilung Hoch- und Tiefbau wird beauftragt, die entsprechende Publikation zu veranlassen.
3. Mitteilung an:
 - Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
 - Vorsteher Ressort Tiefbau, per Extranet
 - Leiter Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail

- Vorsteherin Ressort Werke, per Extranet
- Leiter Abteilung Werke, per E-Mail
- Leiterin Abteilung Finanzen, per E-Mail
- Geschäftskontrolle
- 23.01.
- 23.07.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 24. November 2017